

Herausgeber: Prof. Dr. Olaf Werner (Geschäftsführend), Universität Jena | Prof. Dr. Bernd Andrick, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen | Dr. Ralph Bartmuß, Rechtsanwalt und Steuerberater, Dresden | Senator E. h. Lothar Böhler, Stiftungsdirektor der Stiftungsverwaltung Freiburg i.Br. | bundesverband deutscher vereine & verbände e.V., Berlin | Prof. Dr. Christian Fischer, Universität Jena | Prof. Dr. Hans Fleisch, Generalsekretär des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, Berlin | Prof. Dr. Kurt-Dieter Koschmieder, Universität Jena | Dr. Peter Lex, Rechtsanwalt, München | Prof. Dr. Gerhard Lingelbach, Universität Jena | Dr. Christoph Mecking, Rechtsanwalt, Berlin | Dr. Evelyn Menges, Rechtsanwältin, München | Prof. Dr. Karlheinz Muscheler, Ruhr-Universität Bochum | Prof. Dr. Ingo Saenger, Universität Münster | Prof. Dr. Andreas Schlüter, Generalsekretär des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V., Frankfurt | Prof. Dr. Martin Schulte, Technische Universität Dresden | Dr. Rupert Graf Strachwitz, Vorstand der Maecenata Stiftung, Berlin | Nikolaus Turner, Lindau/München | Prof. Dr. Klaus Vieweg, Universität Erlangen

Schriftleitung: RAin Dr. Almuth Werner (V.i.S.d.P), Jena | StBin Dipl.-Kffr. Alexandra Pauls (Steuern)

Redaktionsanschrift: Abbe-Institut für Stiftungs- und Vereinswesen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Carl-Zeiß-Straße 3, 07743 Jena

Internet: www.zstv.nomos.de

Mitgliederversammlung 2.0: Zur Zulässigkeit der Willensbildung im Verein über elektronische Medien

Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking, Berlin*

I. Einführung

Fluch oder Segen? Jedenfalls nimmt die Kommunikation zwischen Personen in Echtzeit über elektronische Medien, meist über das Internet, im Alltag dramatisch zu und löst herkömmliche Kommunikationsmittel zunehmend ab. Auch im allgemeinen Rechtsverkehr beansprucht das Internet einen immer größeren Raum. Der Gesetzgeber hat auf diese Entwicklung reagiert und etwa schon vor einigen Jahren die Formvorschriften des Privatrechts an die modernen Informationstechnologien angepasst und diese auch bei der Abwicklung der Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften zugelassen. § 55 a BGB führte das elektronische Vereinsregister ein. Der elektronische Bundesanzeiger wurde als Internet-Publikationsplattform zum Quellmedium aller gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Pflichtveröffentlichungen ausgebaut und bietet etwa ein Aktionärsforum (§ 127 a AktG). Über ELSTER sind verschiedene Steuererklärungen elektronisch via Internet an das Finanzamt zu übermitteln. Die Bundesregierung verfolgt seit 2001 das Ziel, stufenweise internetbasierte Volksvertreterwahlen einzuführen. Die Liste dieser Aktivitäten ließe sich mühelos fortführen.

Auch in der internen und externen Vereinskommunikation ist der Einsatz neuer Medien längst auch Standard. Dies gilt ins-

besondere für die Gremienarbeit. Ob und wie die Nutzung des Internets für die Beschlussfassung in Vereinen in Betracht kommt, insbesondere inwieweit neue Medien bei deren oberstem Willensbildungsorgan zum Einsatz gebracht werden können, ist allerdings rechtlich (noch) mit Unsicherheiten verbunden.¹ Eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift zur Zulässigkeit der über Kommunikationsmedien vermittelten Mitgliederversammlung fehlt. Für eingetragene Vereine² ist insofern die Praxis der Registergerichte undeutlich. Entscheidungen der Rechtsprechung, jedenfalls der Obergerichte, sind

* Der Verfasser ist Rechtsanwalt in Berlin (www.kanzlei-Mecking.de) und geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung (www.stiftungsberatung.de). In seiner Beratungspraxis befasst er sich im Wesentlichen mit vereins-, stiftungs- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Fragestellungen. Der Beitrag folgt Mecking, Verbändereport 1/2008, 17 ff.; für die Unterstützung bei Aktualisierung und Überarbeitung dankt der Autor Ass. iur. Heiner Beisenherz.

1 Vgl. Reuter, in Münchener Kommentar, München, 5. Aufl. 2006, § 32 Rn. 70; kontrovers anhand eines Praxisbeispiels etwa Beder, Verbändereport 1/2007, 40 f., Mecking, Verbändereport 1/2007, 41 f.

2 Die obligatorische Prüfung der Satzung (§ 60 Abs. 1 BGB) vor Eintragung im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts (§ 55 BGB) gilt nur für eingetragene Vereine; ansonsten gelten die hier angestellten Betrachtungen auch für nicht eingetragene Vereine.

nicht bekannt geworden. Stellungnahmen in der Literatur sind selten.³

Ein Bedürfnis zur Durchführung von Internet-unterstützten Mitgliederversammlungen ist jedoch vorhanden. Es besteht etwa bei international tätigen Vereinen, deren Mitglieder hauptsächlich über das Internet kommunizieren, bei Verbänden, bei denen der persönliche Kontakt unter den Mitgliedern nicht so sehr im Vordergrund steht, bei denen die Mitglieder schnell und in einem unaufwändigen, einfachen Verfahren Beschlüsse fassen wollen, oder ganz allgemein zur Einsparung zeitlicher und finanzieller Ressourcen. Großvereine, bei denen die Versammlung der Mitglieder an einem Ort tatsächlich unmöglich wäre und die sich für ein System von Delegierten entschieden haben, könnten Mitglieder online unmittelbar an der Meinungsbildung beteiligen.⁴

Um die rechtlichen Umstände einer solchen Mitgliederversammlung neuen Typs - der Mitgliederversammlung 2.0 - geht es in diesem Beitrag. Für dieses Phänomen der mit Hilfe neuer Medien durchgeführten Mitgliederversammlung sind übrigens schon verschiedene Begriffe gefunden worden, etwa mediale, Tele-, Cyber-, Vertreter- oder internetgestützte Versammlung.⁵ Die Rede ist sehr treffend auch von der virtuellen Mitgliederversammlung⁶, bei der betont wird, dass die gleiche Funktionalität oder Wirkung wie bei der physisch präsenten Zusammenkunft von Vereinsmitgliedern vorhanden ist. Der Begriff der Online-Versammlung⁷ betont die Nutzung des Instruments Internet. Letztlich können diese allgemeinen Begriffe kumulativ genutzt werden, da über die rechtliche Zulässigkeit ohnehin die konkrete Gestaltung bzw. Durchführung entscheidet.

II. Versammlung der Mitglieder ohne körperliche Präsenz

Der historische BGB-Gesetzgeber hat für die Mitgliederversammlung des Vereins wie selbstverständlich das Leitbild einer Präsenzveranstaltung vorgesehen.⁸ Grundsätzlich werden, so heißt es in § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB, die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Dies bedeutet das tatsächliche Zusammentreffen physisch anwesender Mitglieder an einem physisch einheitlichen Ort. Jedes Mitglied soll mit Auge und Ohr dabei sein, andere Teilnehmer wahrnehmen, mit ihnen kommunizieren und seine Rechte in Angelegenheiten des Vereins ausüben können. § 32 Abs. 2 BGB sieht daneben noch die Möglichkeit der schriftlichen Beschlussfassung durch alle Mitglieder vor. Diese herkömmlichen Formen werden in der Praxis heute noch von den meisten Vereinen und Verbänden genutzt.

Es gilt aber eine weitgehende Satzungsautonomie als Ausdruck der durch Art. 9 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten Vereinsautonomie: § 32 BGB ist eine nachgiebige Vorschrift. Nach § 40 BGB ist es dem Verein gestattet, die Umstände der Beschlussfassung weitgehend autonom zu bestimmen.⁹ Dazu zählt, dass er „mit der Zeit gehen“ und die vorhandenen Möglichkeiten und Medien grundsätzlich für die verbandsinterne Kommunikation nutzen darf. Will man gegenüber einer

solchen, auf Wortlaut und Systematik der §§ 27, 36, 37, 41 bzw. 32 BGB gestützten Auslegung, die sich auf die vom Gesetzgeber konsequent durchgehaltene Unterscheidung zwischen der „Mitgliederversammlung“ (als Organ) und der „Versammlung der Mitglieder“ (als Verfahren)¹⁰ begründet,¹¹ nicht folgen, kann zumindest darauf abgehoben werden, dass die Rechtsstatsachen, die Kommunikationstechnologie, wie sie der BGB-Gesetzgeber des 19. Jahrhunderts vorfand, einem grundlegenden Wandel unterworfen waren, der eine nachträgliche Regelungslücke hat entstehen lassen, die über eine erweiternde Auslegung nach Sinn und Zweck der Normen bzw. über eine Rechtsfortbildung mittels teleologischer Extension geschlossen werden kann. Jedenfalls kann aus dem Versammlungsbegriff selbst kaum die Notwendigkeit einer räumlichen Zusammenkunft der Mitglieder und ihrer „Anwesenheit am Ort“ hergeleitet werden.¹² Die „Willensbildung und -äußerung (Beschlussfassung) der Mitglieder auf elektronischem Wege ... beseitigt“ daher gerade nicht „die Mitgliederversammlung als notwendiges Vereinsorgan“¹³, sondern bietet lediglich einen neuen Verfahrensweg, wofür auch § 32 Abs. 2 BGB spricht, der eine schriftliche Beschlussfassung ermöglicht.¹⁴ Schließlich gibt es keinen allgemeinen vereinsrechtlichen Grundsatz der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit oder sonst parlamentarischen Ausgestaltung der Mitgliederver-

3 Nachweise bei *Fleck*, DNotZ 2008, 245 (246), *Burhoff*, Vereinsrecht, Herne 8. Aufl. 2011, Rn. 154 a f.

4 Vgl. ausführlich zu Verfahren und Perspektiven *Erdmann*, MMR 2000, 526 (530).

5 *Schwarz*, MMR 2003, 23.

6 *Schwarz* a.a.O., 23; *Mecking*, Verbändereport 1/2008, S. 17; *Fleck*, DNotZ 2008, 245.

7 *Erdmann* a.a.O., 526; *Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, München 19. Aufl. 2010, Rn. 210.

8 *Schwarz* a.a.O. 2003, 23. Beim mehrgliedrigen Vorstand gilt Entsprechendes für den Vorstand, § 28 BGB.

9 Gleiches gilt für die oHG, KG oder GmbH; *Schwarz*, a.a.O., 23. weist demgegenüber auf die Satzungsstrenge des Aktienrechts hin (§ 23 Abs. 5 AktG) und prüft deren Anforderungen an die Zulässigkeit der virtuellen Hauptversammlung mit positivem Ergebnis und der Schlussfolgerung, dass die Verwendung neuer telekommunikativer Medien dann „erst recht“ für Vereine gelten müssen. Ältere Literatur zum Einsatz neuer Medien bei Hauptversammlungen der AG nachgewiesen von *Zwissler*, GmbH 2000, S. 28.

10 Mit dieser Argumentation ist auch zweifelhaft, ob nicht auch ein Beschluss über einen Verschmelzungsvertrag, der nach § 13 Abs. 1 Satz 2 UmwG in einer „Versammlung der Anteilhaber“ gefasst werden muss, im virtuellen Verfahren möglich ist. Dagegen *Reichert*, Handbuch Vereins- und Verbandesrecht, Köln 12. Aufl. 2010, Rn. 1961, zweifelnd *Erdmann*, a.a.O., 526 (529).

11 Ausführlich *Fleck*, DNotZ 2008, 245 (247).

12 Anders aber *Stöber*, Handbuch zum Vereinsrecht, Köln, 9. Aufl. 2004, Rn. 409a: „Die Mitgliederversammlung kann nicht unter „abwesenden“ Vereinsmitgliedern mit Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologie durchgeführt werden“; die als Beleg herangezogene Entscheidung des OLG Hamm steht in keinem tragenden Zusammenhang; kritisch *Fleck* a.a.O., 245 (247): „Rückfall in die begriffsjuristische Denkweise“.

13 So aber *Stöber*, a.a.O., Rn. 409a.

14 *Fleck* a.a.O., 245 (247): „Indiz dafür, dass der Gesetzgeber den Vereinen die Möglichkeit belassen will, die Willensbildung auch anders als im klassischen Muster zu organisieren“. Die Schriftform kann wegen § 126 Abs. 3 BGB durch die elektronische Form ersetzt werden; wegen der nach § 126 a Abs. 1 BGB erforderlichen qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz ist diese Möglichkeit in der Praxis regelmäßig verschlossen.

sammlung, der zugunsten einer Präsenznotwendigkeit ins Feld geführt werden könnte.¹⁵ Auch Aspekte des Verkehrschutzes sprechen nicht gegen die Abkehr von der Präsenzplicht, sind doch gerade die traditionellen Niederschriften in der Praxis oft unzulänglich, fehlerhaft oder ungenau. Ganz im Gegenteil lassen sich typische Auszählungsfehler durch die Verwendung einer passenden Software verhindern. So sind im Ergebnis aus rechtlicher Sicht Möglichkeiten eröffnet, mit denen beim derzeitigen Stand der Informationstechnologie auch ohne Durchführung der herkömmlichen einzigen Präsenzveranstaltung der Zweck einer Mitgliederversammlung erreicht werden kann. Dabei kann der Verein differenzieren, und bestimmte Gegenstände, etwa die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung, der konventionellen Präsenzversammlung vorbehalten.¹⁶

Der vereinsrechtliche Versammlungsbegriff und -zweck und damit die demokratische Binnenstruktur des Vereins müssen allerdings in ihrem inhaltlichen Gehalt gewährleistet bleiben.¹⁷ Insofern setzt eine Mitgliederversammlung voraus, dass die teilnehmenden Mitglieder ihre versammlungsgebundenen Mitverwaltungsrechte wahrnehmen und durch Kommunikation miteinander den Verbandswillen ausbilden können. Die Gesamtheit der Mitglieder muss in ausreichender Weise an der Entscheidung über die ihnen nach Gesetz oder Satzung zugewiesenen Angelegenheiten beteiligt werden bzw. sich beteiligen können. Diese notwendige Beteiligung bezieht sich einerseits auf den Prozess der Meinungsbildung, andererseits auf die Beschlussfassung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums als formal wirksame Feststellung und nach innen und außen verbindliche Festlegung des Mitgliederwillens. Auch die Auswahl von Versammlungsort und -zeit muss am Teilnahmerecht aller Mitglieder orientiert sein.

III. Einberufung mittels elektronischer Medien

Für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insbesondere die Einberufung, sieht das Gesetz keine besondere Form vor;¹⁸ sie soll aber in der Satzung festgelegt werden (§ 58 Nr. 4 BGB). Der Verein kann dabei unter den vielen zur Verfügung stehenden Instrumenten¹⁹ frei wählen. Gerade hier bietet das Internet attraktive Möglichkeiten der Beschleunigung und Vereinfachung. Die Einladung bzw. der Versand der Tagesordnung und vorbereitender Unterlagen muss aber rechtzeitig und in einer Weise erfolgen, dass alle Vereinsmitglieder erreicht werden können.²⁰ Eine Einberufung per E-Mail ist dann zulässig, wenn alle Mitglieder die Möglichkeit haben, von der Anberaumung der Mitgliederversammlung Kenntnis zu erlangen.²¹ Um unmittelbar Nachricht erhalten zu können, muß ein Mitglied also über die technischen Möglichkeiten zum Empfang der Einladungs-E-Mail verfügen, vorher dem Verfahren zustimmt bzw. nicht schriftlich widersprochen und dem Verein seine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben. Angesichts des heutigen Verbreitungsgrades und vergleichsweise geringen Kostenaufwandes für das Internet wird man überwiegend von Zugangsmöglichkeiten ausgehen können.²² An diese letzte bekannte Adresse des Mitglieds ist die Einladung zu rich-

ten; für die Aktualität und Erreichbarkeit dieser E-Mail-Adresse ist dann – wie bei schriftlicher Einladung – das Mitglied verantwortlich. Um den Einladungsnachweis zu führen, ist beim Verein eine Kopie der E-Mail-Einladung in Schriftform aufzubewahren. Bei E-Mails mit mehreren Empfängern wird eine Kopie pro Mailing als Beleg ausreichen.

Da die Mitglieder zumindest ohne wesentliche Erschwernisse Kenntnis von der Einberufung der Mitgliederversammlung erlangen müssen, ist es grundsätzlich auch zulässig, Einladung und Tagesordnung²³ auf der Internet-Homepage des Vereins zum Abruf zu veröffentlichen. Voraussetzung ist auch hier eine entsprechende Satzungsbestimmung, die „den Anforderungen an Bestimmtheit, Genauigkeit und Zumutbarkeit genügt“.²⁴ Die Mitglieder können die Informationen bei minimalem Aufwand unabhängig von ihrem Aufenthaltsort beschaffen und sich entsprechend auf die Mitgliederversammlung vorbereiten. Zugangsbegrenzungen lassen sich über persönliche Identifikationsnummern (PIN) bzw. Geheimzahlen oder TAN (Transaktionsnummer)-Verfahren darstellen.

IV. Ton- und Bildübertragung

Telefonkonferenzen haben vor allem durch die zunehmende Verbreitung digitaler Telefonie²⁵ an Bedeutung gewonnen. Anbieter können virtuelle Konferenzräume für mehrere hundert Teilnehmer zur Verfügung stellen.²⁶ Solche Telefonkonferenzen sind – im Unterschied zu unsicheren Kettentelefonat-

15 Erdmann a.a.O., 2000, 526 (528), Fleck a.a.O., 245 (248).

16 Fleck a.a.O., 245 (249) weist nach, dass das virtuelle Verfahren als alleiniger Modus der Willensbildung vorgesehen werden kann (was sich indes nicht empfiehlt).

17 Fleck, a.a.O., 245 (250).

18 Anders als etwa bei der GmbH (§ 51 GmbHG).

19 Schriftform (§ 126 BGB), Textform (§ 126 b BGB) wie Telefax oder E-Mail, persönliche Ansprache, Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift, im elektronischen Newsletter, in der bestimmten lokalen Zeitung, im Bekanntmachungsblatt des Amtsgerichts, Anschlag im Vereinslokal o.ä.; vgl. dazu Reichert, *Handbuch Vereins- und Verbandesrecht*, Köln 12. Aufl. 2010, Rn. 1355 ff., Burhoff, *Vereinsrecht*, Herne 8. Aufl. 2011, Rn. 171 ff.

20 Vgl. dazu ausführlich Erdmann, a.a.O., 526 (527).

21 Sauter/Schweyer/Waldner, *Der eingetragene Verein*, München 19. Aufl. 2010, Rn. 171 m.w.N.

22 Nach dem (N)Onliner-Atlas 2011 hat sich in den vergangenen zehn Jahren die Zahl der Nutzer des Internet in Deutschland verdoppelt. Mit 52,7 Mio. Nutzern sind knapp drei Viertel der Deutschen online; vgl. in Der Tagesspiegel v. 8.7.2011, S. 16. Zu Aspekten der Gleichbehandlung von Mitgliedern mit und ohne Zugang zum Internet, etwa auch bei Aufnahmezwang vgl. Fleck, a.a.O., 245 (250 f.).

23 Zu Anforderungen an die Mitteilung der Tagesordnung Sauter/Schweyer/Waldner, a.a.O., Rn. 171 m.w.N.

24 Sauter/Schweyer/Waldner a.a.O., Rn. 171 m.w.N.

25 Z.B. ISDN, Mobilfunk, IP-Telefonie.

26 Über teilnehmerbezogene Vermittlungsdienste können sich Teilnehmer selbstständig einwählen (sog. Dial-in conference), anhand einer Liste (englisch Preset conference) oder individuell einbezogen werden (sog. Add-on conference).

ten²⁷ – nach überwiegender Auffassung auch für die Durchführung einer Mitgliederversammlung zulässig.²⁸ Dies ergibt sich schon aus dem Rechtsgedanken des § 147 Abs. 1 Satz 2 BGB, der die virtuelle der physischen Präsenz gleichstellt und bei dem es allein auf die sofortige Reaktionsmöglichkeit auf den durch die technische Einrichtung vermittelten Erklärungsinhalt ankommt. Sofern dagegen eingewandt wird, die Teilnahmeberechtigung oder Personenidentität könne bei telefonischer Abstimmung nicht gewährleistet werden,²⁹ sei nur auf den Grundsatz der Vereinsautonomie hingewiesen:³⁰ Dem Verein steht ein freies Ermessen in der Entscheidung zu, wie er Verfahrenseffizienz und Manipulationsresistenz bewertet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung als Telefon- oder Videokonferenz muss Einwahlnummer und -code enthalten. In der Regel wird der Zugang zur Konferenz aus Sicherheitsgründen auch mit einem Zugangs-PIN versehen sein.³¹ Ob gegenüber dem konventionellen Verfahren weniger Sicherheit gegeben ist, kann nicht zuletzt angesichts solcher Mechanismen mit Recht bezweifelt werden.

Denkbar ist auch die Durchführung in einer Videokonferenz, die allerdings wegen des erhöhten technischen und wirtschaftlichen Aufwandes in der Praxis kaum angewendet werden dürfte. Mit Hilfe von technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung wird hier ein synchroner Informationsaustausch der Teilnehmer an verschiedenen Orten ermöglicht. An den Orten, wo sich Teilnehmer aufhalten, müssen mindestens eine Kamera und ein Mikrofon als Eingabegeräte sowie Bildschirm und Lautsprecher als Ausgabegeräte vorhanden sein.

V. Online-Mitgliederversammlung

Bei der Online-Versammlung selbst sind die Mitglieder³² nicht körperlich anwesend, sondern präsent über eine elektronisch betriebene Anbindung, mittels derer sie durch Schrift oder Wort aktiv am Geschehen mitwirken.³³ Die Versammlung der Mitglieder findet hier durch individuelle Zusammenschaltung im Internet statt. Eine solche Online-Mitgliederversammlung³⁴ ist grundsätzlich mit Versammlungsbegriff und -zweck vereinbar, wenn technisch erreicht werden kann, dass alle Mitglieder gleichzeitig sprechen und hören, also wie unter Anwesenden miteinander kommunizieren können. Sie bildet dann eine neue und spezifische Variante zur Beratung und Beschlussfassung des Verbandes.

Der Vorstand wird aber nur dann zu einer solchen Versammlung einladen dürfen, wenn 1. die Satzung dies ausdrücklich ermöglicht oder alle Mitglieder schriftlich zustimmen,³⁵ 2. über die Option einer Online-Versammlung ein wirksamer Beschluss gefasst wurde und ihre Durchführung rechtzeitig angekündigt wurde, 3. die Berechtigung und Personenidentität der teilnehmenden Mitglieder im Grundsatz gewährleistet werden kann, und 4. der Vorstand sicher davon ausgehen kann, dass alle Mitglieder prinzipiell daran teilnehmen können. Die Teilnahmemöglichkeit wäre etwa dann gegeben, wenn alle Mitglieder über die für eine Beteiligung notwendigen technischen Einrichtungen, insbesondere eine ausreichend ausgestattete Einwahlstation, verfügen können.

Anstelle des Versammlungsortes muss die Einberufung zur Online-Mitgliederversammlung die Angaben enthalten, mittels derer sich die Mitglieder Zugang zu dem vorgesehenen Chatroom verschaffen können, also dem virtuellen Ort, an dem die Versammlung stattfindet. Solche Angaben sind etwa die Internetadresse mit Angabe der Seite, auf der das Bildschirmformular (die Eingabemaske) zum Einloggen erreichbar ist, das Passwort zur persönlichen Anmeldung (Log-in) sowie Tag und Uhrzeit der Veranstaltung. In diesem Zusammenhang ist zu gewährleisten, dass die teilnahmeberechtigten Mitglieder identifiziert und nur diese zur Online-Versammlung zugelassen werden. Die Zugangskontrolle entscheidet über die Legitimität der Stimmabgabe. Gegen Missbrauch können Straftatbestände (§§ 267 Abs. 1 bzw. 269 StGB) einen gewissen Schutz bieten.³⁶

Der Ablauf einer Online-Versammlung kann entsprechend einer Präsenzversammlung organisiert werden: Vom Aufruf eines Tagesordnungspunkts über Berichte, die Ausübung von Frage- und Antragsrechten, die kontroverse Debatte bis hin zur Abstimmung. Die Übermittlung der Inhalte kann in mündlicher oder textlicher Form erfolgen. In der Praxis lassen sich die Wortmeldungen und Anträge analog zu Redner-

27 *Fleck* a.a.O., 245 (255). Plastisch für die Verfälschung von Nachrichten durch die mehrfache informelle Weitergabe bei der sog. Stillen Post folgender klassischer Witz über den Dienstweg (nach http://fun.wikia.com/wiki/Der_Dienstweg): „Der Oberst zum Oberstleutnant: Morgen früh um neun ist eine Sonnenfinsternis, etwas was nicht alle Tage passiert. Die Männer sollen im Arbeitsanzug auf der Straße antreten, und ich werde ihnen das seltene Schauspiel erklären. Falls es regnet, werden wir nichts sehen. Dann sollen die Leute in die Sporthalle gehen. / Der Oberstleutnant zum Hauptmann: Befehl von Herrn Oberst: Morgen um neun ist eine Sonnenfinsternis. Wenn es regnet, kann man sie von der Straße aus sehen. Ansonsten findet sie im Arbeitsanzug in der Sporthalle statt, was nicht alle Tage passiert. / Der Hauptmann zum Oberleutnant: Morgen früh um neun alle Leute im Arbeitsanzug zu einer Sonnenfinsternis in die Sporthalle. Falls es regnet, wird der Herr Oberst Befehl geben, auf der Straße anzutreten, was nicht alle Tage passiert. / Der Oberleutnant zum Leutnant: Morgen früh um neun wird der Herr Oberst im Arbeitsanzug in der Sporthalle die Sonne verfinstern, was nicht alle Tage passiert. Wenn es regnet, dann antreten auf der Straße. / Der Leutnant zum Fähnrich: Morgen um neun Sonnenfinsternis des Herrn Oberst im Arbeitsanzug. Wenn es in der Sporthalle regnet, was nicht alle Tage passiert, antreten auf der Straße. / Fähnrich an alle Kompanien: Wenn es morgen regnet, wird der Oberst anscheinend in der Sporthalle von der Sonne verfinstert. Zu dumm, dass so etwas nicht alle Tage passiert. / Kompanieleiter: So ein Schwachsinn!“

28 *Fleck*, a.a.O., 245 (252 ff.); *Sauter/Schweyer/Waldner*, a.a.O., Rn. 210; *Burhoff*, a.a.O., Rn. 154b.

29 *Reichert*, a.a.O., Rn. 1964.

30 Ausführlich *Fleck* a.a.O., 245 (254).

31 Vgl. dazu *Fleck* a.a.O. 2008, 245 (254), *Burhoff*, a.a.O., Rn. 154b.

32 Das Anwesenheits- und Stimmrecht steht grundsätzlich nur den Mitgliedern zu. Eine Übertragbarkeit muss von der Satzung ausdrücklich vorgesehen werden. Vollmachten können, wenn nichts anderes vorgesehen ist, auch elektronisch übermittelt werden; Textform ist selbst bei der GmbH für die Vollmachtserteilung zulässig (§ 48 Abs. 3 GmbHG).

33 Es gibt verschiedene Verfahren, etwa Webkonferenzen, bei denen eine browserbasierte Konsole zu sehen ist, auf welcher die gerade angemeldeten Teilnehmer identifizierbar sind, denen von Moderatoren z.B. das Wort erteilt werden kann. Beim Application Sharing können Teilnehmer Bildschirm und Anwendungen teilen.

34 Vgl. *Schwarz*, MMR 2003, 23 (27).

35 *Palandt-Ellenberger*, BGB, München, 70. Aufl. 2011, § 32 Rn. 1.

36 *Erdmann* a.a.O., 526 (529).

listen ordnen und ihre Berücksichtigung organisieren. Auch die Online-Mitgliederversammlung bedarf eines Leiters,³⁷ der verantwortlich ist für die Integrität des Beschlussverfahrens, die Feststellung der Mitgliedervoten und ihrer Zählung bei Wahlen und Abstimmungen.

Die Stimmabgabe ist vergleichsweise unproblematisch.³⁸ Sie ist ein sehr einfacher Vorgang, bei dem es nur um die Ja-Nein-Alternative und Enthaltungen geht. Zur Entgegennahme solcher Massenerklärungen ist der Computer geradezu prädestiniert. Auch die Erfassung der Präsenz, die Registrierung und Dokumentation der abgegebenen Stimmen und Enthaltungen ist online fast einfacher und zuverlässiger zu bewerkstelligen als bei einer traditionellen Mitgliederversammlung, bei der die Wahlhelfer angesichts undisziplinierter Versammlungsteilnehmer oft an die Grenzen ihrer Möglichkeiten stoßen³⁹, wenn nicht gleich mobile Abstimmssysteme (z.B. TED) genutzt werden. Die Herausforderung bei der technischen Umsetzung ist dabei die Wahrung des Wahlgeheimnisses bei gleichzeitiger Nachvollziehbarkeit und Unverfälschbarkeit der Abstimmung.

Anders sieht es bei der Koordination und Abwicklung der unter Umständen weltweit zum selben Zeitraum eingehenden Rede- und Fragebeiträge aus. Beim heutigen Stand der Kommunikations- und Übertragungstechnik sollte aber selbst eine umfassende virtuelle Mitgliederversammlung bei international ausgerichteten Großvereinen mit der Teilnahme vieler tausend Mitglieder in einem angemessenen Zeitraum realisierbar sein⁴⁰, auch dann, wenn auch noch unterschiedliche Sprachen verwendet werden dürfen. Nur mit technischem Zusatzaufwand lässt sich eine geheime oder anonyme Stimmabgabe realisieren, auf die allerdings kein allgemeiner vereinsrechtlicher Anspruch besteht, für die also durch Satzungs- oder Geschäftsordnungsbestimmung eine entsprechende Voraussetzung geschaffen werden muss.

Bei Vereinen mit einem kleineren und überschaubaren Mitgliederkreis besteht aber auch bei geringem Aufwand die Möglichkeit, die Versammlung im kommunikationstechnischen Raum (Cyberspace) durchzuführen. In der Praxis bedarf es bei der Einführung dieser Versammlungsform aber regelmäßig der Einübung der neuen Prozeduren, um dem Teilnehmenden in gleicher Weise wie zuvor dem erschienenen Mitglied gerecht zu werden.

VI. Kombinierte Präsenz-Online-Mitgliederversammlung

Die herkömmliche Präsenzversammlung kann auch mit der Online-Teilnahme nicht physisch anwesender Mitglieder kombiniert werden.⁴¹ Diese Variante könnte gerade einem mitgliederstarken Verein Kostenvorteile bieten, da der Versammlungssaal klein gehalten werden kann. Die Mitglieder können sich die Reise zur Mitgliederversammlung sparen und dennoch über ihren Computer die Versammlung verfolgen sowie online ihr Stimmrecht ausüben. Sinn und Zweck einer Mitgliederversammlung wird auch durch dieses Instrument gewahrt, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind. So muss die gleichzeitige Stimmabgabe der Mitglie-

der ermöglicht werden. Über den Einsatz von – inzwischen preisgünstigen – Webcams, also Kameras, deren Bilder direkt auf eine Internetseite übertragen werden, die online zugeschalteten Mitglieder und eine entsprechende Wiedergabetechnik im Versammlungslokal können alle Teilnehmer wie unter Anwesenden miteinander kommunizieren; die Mitglieder können ihr Rede- und Auskunftsrecht ausüben.⁴² Auch wenn die gegenseitige visuelle Wahrnehmung der Mitglieder im Gegensatz zur Anwesenheit vor Ort beschränkt sein mag (aber nicht muss), ist der rechtlich notwendige Umfang an gegenseitiger Kommunikation herstellbar. Die Teilnahme über die Netzwerkverbindung bedeutet schließlich eine zusätzliche Möglichkeit der Mitwirkung an Vereinsangelegenheiten für das Mitglied, das sonst der Versammlung aus welchem Grunde auch immer (Krankheit, Aufwand, Terminschwierigkeiten) fernbleiben müsste. Insofern entspricht es dem Leitbild der aktiven Verbandsdemokratie, zumal die physische Teilnahme an der Versammlung vor Ort dem Mitglied ja auch unbenommen bleibt.

VII. Satelliten-Mitgliederversammlung

Werden zeitgleich zur Versammlung der Vereinsmitglieder an einem zentralen Ort weitere Versammlungen (Parallel- oder Satelliten-Mitgliederversammlungen)⁴³ durchgeführt und diese online miteinander verknüpft, haben wir es mit einer weiteren Variante zu tun. Die Mitglieder können hier durch körperliche Präsenz am zentralen Versammlungsort oder durch Teilnahme an einem anderen Ort ihre Mitgliederrechte ausüben. Versammlungen an verschiedenen, räumlich getrennten Orten, die über moderne Kommunikationstechnologie simultan in sachgerechter Weise durchgeführt werden, entsprechen ebenfalls dem Sinn und Zweck einer Versammlung der Mitglieder nach Vereinsrecht. Die Mitgliederversammlung handelt so einheitlich.

VIII. Zuschaltung

Nur der Vollständigkeit halber sei die Möglichkeit erwähnt, in Einzelfällen die persönliche Teilnahme von Mitgliedern an der Versammlung im Wege der Ton- und Bildübertragung zu ersetzen. Der 2002 durch das Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität

37 Vgl. Reichert a.a.O., Köln, 12. Aufl. 2010, Rn. 1596 ff.

38 Vgl. Fleck, DNotZ 2008, 245 (256). Bei der Aktiengesellschaft ist die Stimmabgabe im Wege der elektronischen Kommunikation inzwischen ausdrücklich zugelassen, soweit die Satzung eine entsprechende Form der Stimmrechtsausübung vorsieht (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG); ähnlich § 42 Abs. 7 GenG.

39 Vgl. Erdmann a.a.O. 526 (528).

40 Online-Versammlung können durchaus mehrere Tage lang durchgeführt und so strukturiert werden, dass in bestimmter Reihenfolge einzelne vorher festgelegte Gruppen von Mitgliedern zur Diskussion und Beschlussfassung eingeladen werden; vgl. Erdmann, a.a.O., 526 (530).

41 Fleck a.a.O., 245 (255); Wagner, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd. 5, München, 3. Aufl. 2009, § 21 Rn. 39. Kritisch Beder, Verbändereport 1/2007, S. 40 f.

42 Vgl. dazu schon oben IV.

43 Vgl. Schwarz, MMR 2003, 23 (25).

(Transparenz – und Publizitätsgesetz) eingeführte § 118 Abs. 2 Satz 2 AktG bietet selbst den streng reglementierten Publikums-gesellschaften für im Einzelnen zu präzisierende Ausnahmefälle die Möglichkeit an, in ihrer Satzung Aufsichtsratsmitgliedern die Freistellung von der Teilnahmepflicht zu erlauben. Auch im Vereins- und Verbandsrecht sollte der Vorstand oder Versammlungsleiter die Möglichkeit haben, in begründeten Fällen Mitglieder auf diese Weise zuzuschalten und so ihre Anwesenheit herzustellen.⁴⁴ Wichtig ist aber, dass entsprechend mit einer Videokonferenz Bild und Ton in beide Richtungen übertragen werden.

IX. Übertragung

Bei einer Mitgliederversammlung handelt es sich grundsätzlich um eine nicht öffentliche Versammlung, die ausschließlich dem Binnenbereich des Verbandes zugehört und damit eine private Zusammenkunft der Mitglieder darstellt. Nichtmitglieder haben weder ein Anwesenheits- noch ein Teilnahmerecht. Ausnahmen können in der Satzung vorgesehen oder durch die Mitgliederversammlung bzw. den Versammlungsleiter oder Vorstand vorgesehen werden. Vor diesem Hintergrund sind bei dem Einsatz neuer Technologien ggf. Schutzmaßnahmen gegen den unbefugten Zugang vereinsfremder Dritter über das Netz zu treffen, um die Vertraulichkeit der Versammlungsinhalte herzustellen.

Ob und in welchem Maße die Versammlung öffentlich gemacht werden soll, kann der Verein in seiner Satzung bestimmen. Es kann hier festgelegt sein oder durch die Mitgliederversammlung (ggf. auch konkludent) beschlossen werden, dass die Versammlung ganz oder teilweise im Fernsehen oder im Radio übertragen werden darf. In Betracht kommt neuerdings insbesondere die Übertragung in Ton und Bild im Internet, etwa in Echtzeit oder per Podcast auf der Verbandswebsite. Der Verein kann dabei regeln, ob die Übertragung für alle Nutzer des Internets offen oder auf Mitglieder bzw. ausgewählte Personen mit Passwortzugang beschränkt sein soll. Er kann auch dem Vorstand überlassen, von Fall zu Fall über die Öffnung für Außenstehende zu entscheiden. Datenschutz- und Widerspruchsrechte, wie sie etwa aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht von Mitgliedern erwachsen, sind bei der Regelung zu beachten.⁴⁵

X. Stimmrechtsbroker

Als Alternative zu einer unmittelbaren Online-Teilnahme von Mitgliedern kommt die Figur des Stimmrechtsbrokers⁴⁶ in Betracht, wie sie im Aktienrecht diskutiert wird. Auszugehen ist von der (ggf. gepoolten) Wahrnehmung von Mitgliederinteressen und -rechten durch einen entsprechend legitimierten Vertreter (Stimmrechtsbroker), der bei der Mitgliederversammlung körperlich anwesend ist. Diese Person kann elektronisch bevollmächtigt und insbesondere im Hinblick auf die Stimmabgabe online dirigiert werden. Das geschieht vor dem Hintergrund, dass das repräsentierte Mitglied aufgrund einer Internetübertragung auf dem Laufenden ist und sein Votum

am Verlauf der von ihm verfolgten Präsenzversammlung ausrichten kann.

Die Einführung dieses Instruments bedarf allerdings in jedem Falle einer Satzungsgrundlage, da die Ausübung von Mitgliederrechten grundsätzlich (§§ 38, 40 BGB) als ein höchstpersönliches Recht ausgestaltet ist, dessen Ausübung nicht einem anderen überlassen werden kann.

XI. Satzungsregelungen

Um Transparenz und Rechtssicherheit herzustellen und nicht in jedem Einzelfall von der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder abhängig zu sein, empfiehlt es sich, bei Einführung neuer Versammlungsformen klarstellende Regelungen in der Satzung zu treffen.⁴⁷ Dabei dürfte auch eine satzungsmäßige Grundlage einer Ermächtigung zum Erlass einer Geschäftsordnung ausreichend sein.⁴⁸ Nicht zuletzt, da Satzungsänderungen in der Regel besondere Beschlussquoten voraussetzen (vgl. § 33 Abs. 1 BGB), dürfte die Aufmerksamkeit der Mitglieder für das neue Verfahren zur internen Willensbildung sichergestellt und über die notwendige Diskussion gewährleistet sein, dass seine Einführung vom überwiegenden Willen der Verbandsmitglieder getragen ist. Selbstverständlich bedarf es der passgenauen Einfügung der neuen Bestimmungen in das gesamte Regelwerk des Vereins und der Abstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen und gelebten Praktiken des Verbandes. Sachkundige externe Unterstützung mag sich insoweit empfehlen.

XII. Fazit

Die Willensbildung in Verbänden und Vereinen kann technisch über elektronische Medien in einer Weise stattfinden, die rechtlich wirksam ist. Insbesondere kann auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage⁴⁹ die Mitgliederversammlung virtuell angelegt werden, so dass zwar keine Versammlung körperlich präsenter Mitglieder an einem Ort stattfindet, aber das Organ Mitgliederversammlung funktionsgerecht handeln kann. Die Möglichkeit solcher Versammlungen mit Online-Elementen sollte im Mitgliederkreis diskutiert werden. Nach positivem Ergebnis der Debatte muss sie wegen §§ 28 Abs. 1, 32 Abs. 2 BGB generell durch eine entsprechende Satzungsänderung⁵⁰ eröffnet werden. Das Registergericht wird sich grundsätzlich einer Eintragung in rechtlich begründeter Weise nicht widersetzen können.

In welchem Maße solche Instrumente sich durchsetzen, hängt von der weiteren Entwicklung der Kommunikationsformen und von den Bedürfnissen im Verband ab. In vielen Vereinen

44 Schwarz a.a.O., 23 (25).

45 Vgl. Schwarz a.a.O., 23 (25).

46 Dazu neuerdings als Leitfaden für die Vereinspraxis *Behn/Weller*, Datenschutz für Vereine, Berlin 2011.

47 Vgl. Schwarz a.a.O., 23 (28).

48 Vgl. *Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, München, 19. Aufl. 2010, Rn. 210; *Erdmann*, MMR 2000, 526 (529); *Wagner*, a.a.O., § 22 Rn. 10, § 21 Rn. 39; *Fleck*, DNotZ 2008, 245 (246).

49 *Wagner* a.a.O., § 22 Rn. 10, § 21 Rn. 39.

50 *Anders Stöber*, Handbuch zum Vereinsrecht, Köln, 9. Aufl. 2004, Rn. 409a.

ist die Mitgliederversammlung ein wichtiges und intensives gesellschaftliches Ereignis, auf das die Mitglieder nicht verzichten werden wollen. In vielen anderen Vereinen aber fehlt das Bedürfnis nach intensiver Begegnung in der Mitgliederversammlung, die sich dann auf notwendige Routinen beschränkt; hier haben Online-Verfahren ihren besonderen Wert.⁵¹ In der Umsetzung sind die technischen Voraussetzungen

für einen reibungslosen Ablauf der virtuellen Mitgliederversammlungen zu schaffen und die Verfahren einzuüben.⁵²

51 Musterbestimmungen lassen sich finden bei *Fleck*, DNotZ 2008, 245 (257 f.), *Burbhoff*, Vereinsrecht, Herne 8. Aufl. 2011, Rn. 154b.

52 Vgl. *Erdmann*, MMR 2000, 526 (530).

Strategiebenchmarking für Umweltstiftungen – Teil 4

Rechtsanwältin Dr. Ulrike Dinglreiter, Burgkunstadt*

„Welche Strategien gibt es, um den Stiftungszweck so effektiv wie möglich umzusetzen?“ Dieser Frage geht die Aufsatzreihe „Strategiebenchmarking für Umweltstiftungen“ nach. Ziel der Reihe ist es, die Strategien erfolgreicher Umweltstiftungen zu analysieren und auf ihre Wirksamkeit und Nachhaltigkeit¹ hin zu untersuchen. Künftige Stifterinnen und Stifter und deren Berater sollen bei der Formulierung der Stiftungssatzung unterstützt werden.

II. Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt²

Stiftungsinformationen:	
Name, Sitz:	Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt
Stifter:	Land Sachsen-Anhalt
Vermögen:	1 Mio € im Zeitpunkt der Gründung
Gründungsjahr:	1994
Kontakt:	www.sunk-lsa.de/

1. Vorbemerkung: Der Blick für die Lücke

Leuchtturmprojekt, Jahrhundertprojekt, Jahrtausendprojekt – mit solchen und ähnlichen Superlativen werden immer mehr Vorhaben betitelt. Mit einzelnen finanziellen und organisatorischen Kraftakten soll der große Wurf gelingen und sollen die Kompetenz der Initiatoren und Institutionen nach außen getragen werden. Dies gilt vor allem für Vorhaben, die Bestandteil politischer Konzepte sind. Gerade die Träger politischer Verantwortung für die Mittelverwendung müssen sich jedoch die Frage stellen, ob diese großen Projekte nachhaltig wirken – oder ob die Ressourcen nicht besser (auch) für die Unterstützung kleiner Vorhaben zu verwenden wären.

Basisarbeit statt Leuchtturmprojekt – so kann das Konzept der Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt, einer Stiftung des öffentlichen Rechts³, umschrieben werden. Über den Blick für die Lücke verfügten diejenigen, die an der Stiftungsgründung beteiligt waren und ihn besitzen auch jene, die die Stiftung heute leiten. Die Lücke – dies ist der Raum, der von den meisten öffentlichen und privaten Fördermittelgebern übersehen wird – in diesem Sinne

äußert sich der Vorstandsvorsitzende der Stiftung, Peter Oleikowitz. Dieser Raum umfasst das Potential der vielen kleinen Projekte, die in der Masse mindestens genauso viel bewegen, wie die großen Vorhaben.

2. Satzungsanalyse

a. Name

„Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt“ – so lautet der Name der Stiftung, die auch unter dem Kürzel SUNK bekannt ist. Festgeschrieben ist die Bezeichnung im „Gesetz über die ‚Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt‘“⁴ und in § 1 der Stiftungssatzung⁵. Wie bei vielen Stiftungen wird auch hier im Namen der Zweck mit der Benennung des Stifters, nämlich dem Land Sachsen-Anhalt, kombiniert.

Ergänzung des Namens wegen Ergänzung des Zwecks

Klimaschutz war nicht bereits bei der Gründung im Namen enthalten. „Dieser Zweck und Namensbestandteil kam erst im Jahr 2005 hinzu, als per Gesetzesänderung⁶ die bis dahin

* Dr. Ulrike Dinglreiter ist Rechtsanwältin in Burgkunstadt. Sie berät Kommunen, Stiftungen und andere Institutionen bei Fragen, die mit Klimawandel, Erneuerbaren Energien oder Hochwasser zusammenhängen.

1 Zum Nachhaltigkeitsbegriff siehe auch *Hardtke, Arndt/Prehn, Marco* (Hrsg.): Perspektiven der Nachhaltigkeit, Vom Leitbild zur Erfolgsstrategie, 2001, S. 58ff.

2 <http://www.sunk-lsa.de/> (Stand: 29.07.2011).

3 Zur Stiftung des öffentlichen Rechts vgl. *Werner, Olaf / Saenger, Ingo* (Hrsg.): Die Stiftung: Recht, Steuern, Wirtschaft, 2008, S. 98f.

4 UmwNatSchStiftErG ST 2005, http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/1anc/page/bssahprod.psml?pid=Dokumenta nzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=10&numberofresults=38&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-UmwNatSchStiftErGST2005rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint (Stand: 05.08.2011).

5 Zur Natur und den Besonderheiten der Satzung einer Stiftung des öffentlichen Rechts vgl. *Hahn, Philip*: Die Stiftungssatzung, 2010, S. 465ff.

6 Vgl. § 10 UmwNatSchStiftErG ST 2005.